

Satzung
für die Benutzung des Kinderhortes „Villa Kunterbunt“
der Gemeinde Aschau i.Chiemgau
(Kinderhortbenutzungssatzung)

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern betreibt die Gemeinde einen Kinderhort als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

§ 2
Grundsätze für die Aufnahme in den Kinderhort

(1) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen in Aschau i.Chiemgau mit Hauptwohnsitz gemeldeten und beschulten Kindern der Jahrgangsstufen 1 - 4 offen. Abweichend hiervon kann der Träger im Einvernehmen mit der Hortleitung Plätze nach pflichtgemäßem Ermessen auch anderweitig vergeben.

(2) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die bereits im Vorjahr den Kinderhort besucht haben;
- b) Kinder, deren Geschwister für den Kinderhort Villa Kunterbunt ebenfalls angemeldet sind oder diesen bereits besuchen
- c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- d) Kinder, deren Aufnahme in den Kinderhort aus pädagogischen Gründen notwendig ist;
- e) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist;
- f) Kinder, welche eine längere Betreuungszeit benötigen;
- g) jüngere Kinder vor älteren Kindern;

(3) Die Aufnahme ist in der Regel nur mit einer tatsächlichen Mindestbuchungszeit von 20 Stunden / Woche möglich. Freie Hortplätze können im Wege der Ausnahme zu einer geringeren Wochenbuchungszeit vergeben werden, wenn dies die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen.

(4) Tageweise Einzelbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Platz- und Personalkapazitäten im Wege der Ausnahme möglich.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung für den Kinderhort erfolgt jedes Jahr für das kommende Kinderhortjahr im Kinderhort. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kinderhortjahres für einen verfügbaren Platz ist möglich.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Die Kinderhortleitung vermerkt jede Anmeldung in einer Anmeldeliste, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme gegeben sind.

§ 4 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der gemäß § 2 Abs. 1 – 3 angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Träger im Benehmen mit der Kinderhortleitung; über die Aufnahme der gemäß § 2 Abs. 4 angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kinderhortleitung eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

(2) Die Aufnahme für die in der Gemeinde wohnenden Kinder erfolgt in der Regel für das jeweilige Hortjahr (01.09. – 31.08.). Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in den Kinderhort nach den Dringlichkeitsstufen des § 2 Abs. 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Kinderhortjahr, Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Kinderhortjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

(2) Die Öffnungs- und Schließzeiten des Kinderhortes werden vom Träger nach einer Bedarfsumfrage bei den Erziehungsberechtigten und nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.

(3) In besonders begründeten Fällen behält sich der Träger vor, von den jeweils gültigen Öffnungszeiten abzuweichen; die Eltern werden hierüber so bald wie möglich informiert.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Kinderhort unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kinderhort von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhortes kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

(4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arzt / der Ärztin von den pädagogischen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen verabreicht.

(5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kinderhort nicht betreten.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

Der Kinderhort kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 8 Verpflegung

Kinder, welche den Kinderhort besuchen, können dort ein bei der Firma Kitafino in eigener Verantwortung gebuchtes Mittagessen einnehmen. Das Mittagessen wird von der gemeindeeigenen Firma Seniorenheim Priental gGmbH geliefert.

§ 9 Ausschluss, Kündigung und Änderung der Buchungszeiten

(1) Ausschluss durch den Träger:

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn

- a) es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 nicht interessiert sind,
- c) es wiederholt nicht pünktlich zum Ende der Buchungszeit abgeholt oder die Buchungszeit nicht eingehalten wird,

- d) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten/-störungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine fachärztliche und/oder heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(2) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten:

Der Kinderhortplatz kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Die Kündigung des Hortplatzes umfasst alle Buchungsbestandteile.

(3) Für die Änderung der Buchungen gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) Eine anteilige Rückerstattung für unterjährig gekündigte Ferienbuchungen erfolgt nicht.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende und Sprechstunden besuchen.

(2) Sprechstunden können jederzeit mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben.

§ 11

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort zu sorgen.

§ 12 Haftung

(1) Wird der Kinderhort wegen der Ferien oder sonstiger Schließzeiten, auf behördliche Anordnungen hin oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einen anderen Kinderhort oder auf Schadenersatz.

(2) Die Gemeinde haftet im Übrigen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Für Besucher des Kinderhortes besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- a) auf direktem Weg zum und vom Kinderhort,
- b) während des Aufenthalts im Kinderhort,
- c) bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Kinderhortes.

§ 14 Gebühren

(1) Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderhortgebührensatzung der Gemeinde Aschau i.Chiemgau in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Kinderhortes Villa Kunterbunt der Gemeinde Aschau i.Chiemgau vom 17.12.2015 außer Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 08.05.2017
Gemeinde Aschau i.Chiemgau


Peter Solnar, Erster Bürgermeister

